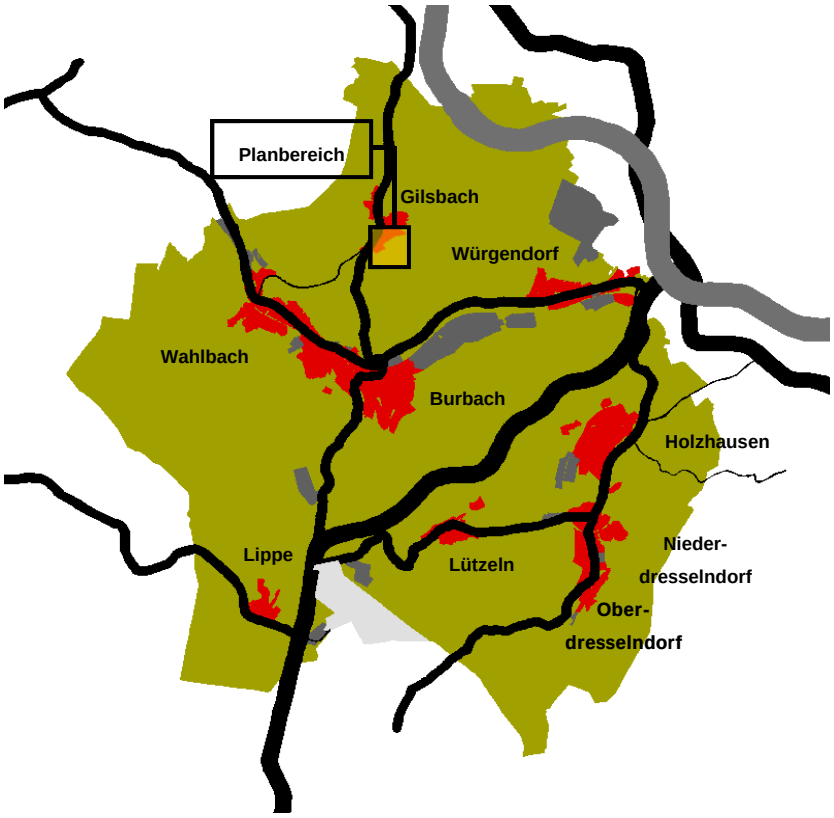


BURBACH

ERFOLG LIEGT IN UNSERER NATUR

Begründung

Satzung gemäß §34 BauGB

Erweiterung der Satzung gemäß §34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB im Bereich „Bornstraße“, Gemarkung Gilsbach, Gemeinde Burbach

HORSTMANN UND HOFFMANN
ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
ALTE POSTSTRASSE 1 57258 FREUDENBERG
TEL.: 02734/7010 (7019) FAX.: 02734/489822
post@horstmann-hoffmann.de

Projektbetreuung	Gemeinde Burbach
Auftraggeber	Eicher Weg 13
	57299 Burbach
	Ansprechpartner:
	Dipl. Ing. Christian Feigs
Projektbearbeitung	Planungsbüro Horstmann und Hoffmann
Auftragnehmer	Alte Poststraße 1
	57258 Freudenberg
Stand:	Satzungsbeschluss 18.09.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **3**
1.0 Anlass und Ziele der Satzungserweiterung **5**
2.0 Bauleitplaverfahren **5**
3.0 Lage und Größe des Plangebietes **6**
3.1 Lage und Abgrenzung 6
3.2 Größe und Gliederung 6
3.3 Lageplanübersicht 7
4.0 Baubestand **9**
5.0 Plangrundlagen **9**
5.1 Bestand 9
5.2 Planung 10
5.3 Plangrundlagenübersicht 11
6.0 Planinhalte **12**
6.1 Art der baulichen Nutzung 12
6.2 Maß der baulichen Nutzung 12
6.3 Bauweise 13
6.4 Überbaubare Grundstücksfläche 13
6.5 Örtliche Bauvorschriften 13
6.6 Grünfläche mit Erhaltungsgebot für vorhandene Vegetation 12
7.0 Verkehrserschließung **13**
7.1 Äußere Erschließung 13
7.2 Innere Erschließung 14
7.3 Erschließungsplanübersicht 14
8.0 Wasserversorgung **15**
8.1 Trinkwasserversorgung 15
8.2 Löschwasserversorgung 15
9.0 Abwasserbeseitigung **15**
9.1 Schmutzwasser 15
9.2 Niederschlagswasser 15
10.0 Stromversorgung **16**
11.0 Gasversorgung **16**
12.0 Telekommunikation **16**
13.0 Natur und Landschaft **17**
14.0 Bodenbewertung **18**
14.1 Altlasten 18
14.2 Kampfmittel 18
14.3 Bergbau 18
15.0 Bodenordnung **19**
16.0 Denkmalschutz **19**

17.0 Quellenverzeichnis **20**
17.1 Gesetzesgrundlagen 20
17.2 Plangrundlagen 17
17.3 Sonstige 21
18.0 Anlagen **21**

1.0 Anlass und Ziele der Satzungserweiterung

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Burbach sieht vor, den Bereich „Bornstraße“ in Gilsbach im Hinblick auf die Abwasserkanalisation auszubauen. Aus abwasser- und erschießungstechnischer Sicht besteht die Notwendigkeit, auch den im Norden der bestehenden Bebauung „Bornstraße“ vorhandenen Wirtschaftsweg als vollwertige Erschließungsstraße auszubauen. Diese Erschließungsstraße liegt genau auf der Abgrenzung der 34er Satzung in diesem Bereich, so dass die südlich angrenzenden Grundstücke bebaubar, die nördlich angrenzenden jedoch nicht bebaubar wären. Um jedoch eine einbündige Erschließung zu vermeiden, erscheint es nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht sondern auch städtebaulich sinnvoll, den nördlich angrenzenden Bereich in einer Bautiefe von ca. 30m zu arrondieren und damit 5 bis 6 zusätzliche Bauplätze für Gilsbach neu zu schaffen.

Da es sich um die städtebauliche Arrondierung eines bereits baulich geprägten Bereiches handelt, wird statt des ansonsten erforderlichen Bebauungsplans die Erweiterung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Burbach angestrebt.

2.0 Bauleitplanverfahren

Verfahrens stand	Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch	Ratsbeschluss	Bekanntmachung im Amtsblatt	Durchführung	Abwägung Ratsbeschluss
X	Aufstellungsbeschluss nach §2/1*(1)	18.10.2011	20.06.2012	____	____
X	(frühzeitige) Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3/1 BauGB*(2)	____	____	____	____
X	(frühzeitige) Behördenbeteiligung nach §4/1 BauGB*(2)	____	____	____	____
X	(1.) Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3/2 BauGB*(3)	18.10.2011	20.06.2012	02.07.2012 bis 03.08.2012	
X	(1.) Behördenbeteiligung nach §4/2 BauGB*(3)	18.10.2011	20.06.2012	02.07.2012 bis 03.08.2012	
X	Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss nach §6/1 bzw. 10/1 BauGB*(4)	18.09.2012	17.10.2012	____	____
____	Genehmigung*(5)	____	____	____	____

Hinweise:

*(1) Beschluss in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beim qualifizierten Verfahren oder in Verbindung mit § 13 BauGB beim vereinfachten Verfahren und in diesem Fall in Verbindung mit §34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB.

*(2) Beschluss und Verfahrensschritt entfallen bei vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

*(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet beim qualifizierten Verfahren nicht nur die Auslegung von Planentwurf, Begründung und anderen verfahrensrelevanten Unterlagen, sondern auch die Auslegung von Umweltbericht und verfahrensbezogenen Stellungnahmen.

*(4) Die Begründung (sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung beim qualifizierten Verfahren) werden in gleicher Sitzung beschlossen.

*(5) Entfällt bei Bebauungsplanverfahren, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

3.0 Lage und Größe des Plangebietes

3.1 Lage und Abgrenzung

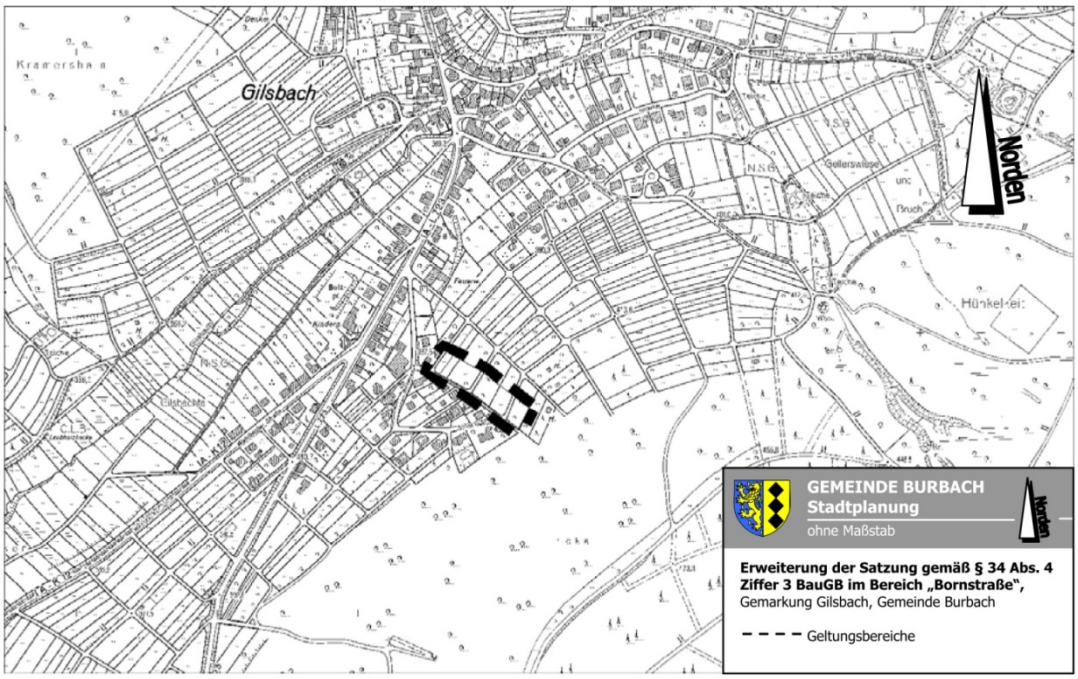
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gilsbach, Flur 7 und umfasst die folgenden Flurstücke: 123, 149 vollständig sowie 100, 124, 122, 121, 136, 138, 148, 150, 154, 156 jeweils teilweise. Das Erweiterungsgebiet grenzt im Südwesten und Nordwesten an bestehende Wohnbebauung, im Nordosten und Südosten an die freie Landschaft (Fläche für die Landwirtschaft). Es dient der städtebaulichen Arrondierung eines bereits baulich geprägten Bereiches um die Bornstraße.

3.2 Größe und Gliederung

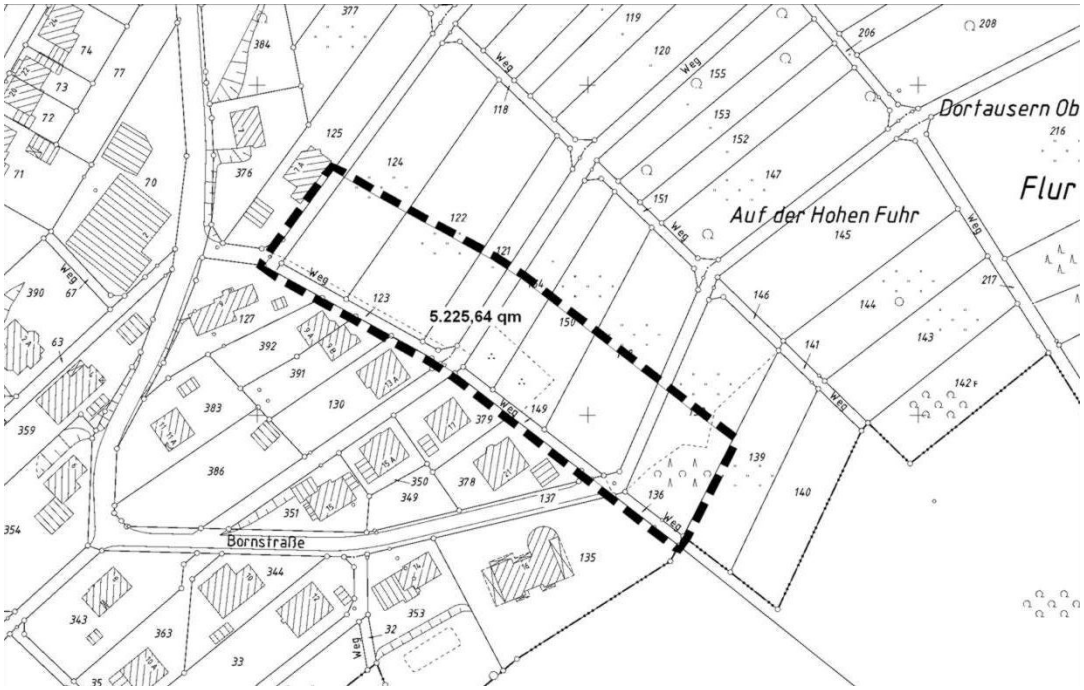
Das Erweiterungsgebiet der Satzung umfasst eine Fläche von 5.225 qm. Es enthält die neu zu errichtenden Verkehrsflächen, die Wohnbauflächen talseitig der in die Feldflur auslaufenden Bornstraße sowie zwei Ausgleichsflächen im Übergang zur freien Landschaft am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Gebiets.

Flächennutzung	Flächengröße in m²
Wohnbauflächen	3.339
öffentliche Verkehrsflächen	423
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	284
Ausgleichsfläche A1	355
Grünfläche mit Erhaltungsgebot für vorhandene Vegetation	824
Gesamtfläche	**5.225**

3.3 Lageplanübersicht



Lageplan – Auszug Deutsche Grundkarte
– – – – Abgrenzung des Geltungsbereiches



Detaillageplan - Auszug Deutsche Grundkarte

– – – – · Abgrenzung des Geltungsbereiches



Detaillageplan – Auszug Luftbild 2004

– – – – · Abgrenzung des Geltungsbereiches

4.0 Baubestand

Der Bereich des Erweiterungsgebietes wurde bisher als Grün- und Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Demzufolge weist er keinerlei Bestandsbauten auf.

5.0 Plangrundlagen

5.1 Bestand

Übergeordnete Planung

Der Planbereich ist analog zur Darstellung der gesamten Ortslage Gilsbach im Regionalplan (RP), Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.2008 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile < 2.000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Burbach vom 16.06.2006 stellt das Erweiterungsbegiet überwiegend als Wohnbaufläche, in seinem südöstlich gelegenen kleineren Teil (Flurstücke 136, 137 und 148) als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Der gesamte Bereich des Erweiterungsgebietes ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzurechnen.

5.2 Planung

Übergeordnete Planung

Eine Anpassung der Planung in diesem Bereich an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist aufgrund der Darstellung im Regionalplan (RP) nicht erforderlich. Die bauliche Eweiterung des Ortsteils Gilsbach um ca. 5 bis 6 Wohngebäude ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet und muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

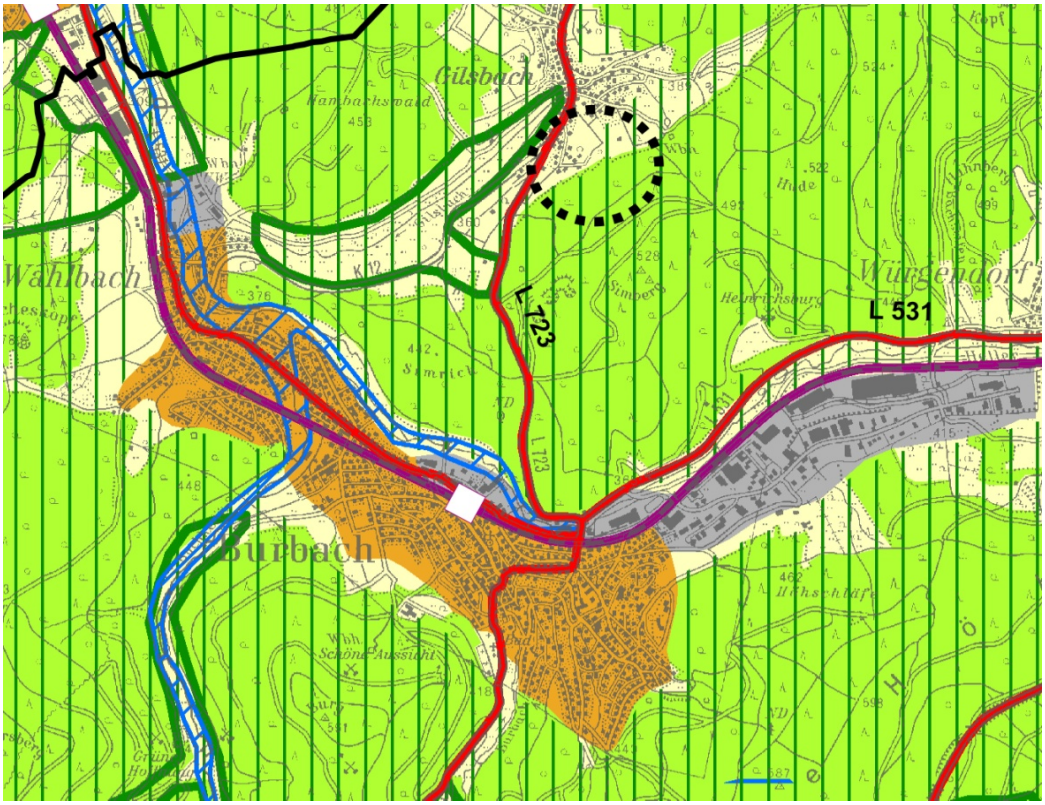
Vorbereitende Bauleitplanung

Da der überwiegende Teil des Erweiterungsgebietes im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, bedarf es hierfür keinerlei zusätzlicher Plananpassung. Anders verhält es sich mit dem Flurstück 148, das im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, welches aber im Zuge der nordwestlich angrenzenden Flurstücke ebenfalls einer Wohnbebauung (teilweise) zugeführt werden soll. Wegen des geringen Umfanges der Abweichung von der Darstellung des FNP kann die Einbeziehung dieser Teilfläche der Parzelle 148 in das beabsichtigte Wohngebiet gem. § 8 Abs.2 BauGB als gleichwohl aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

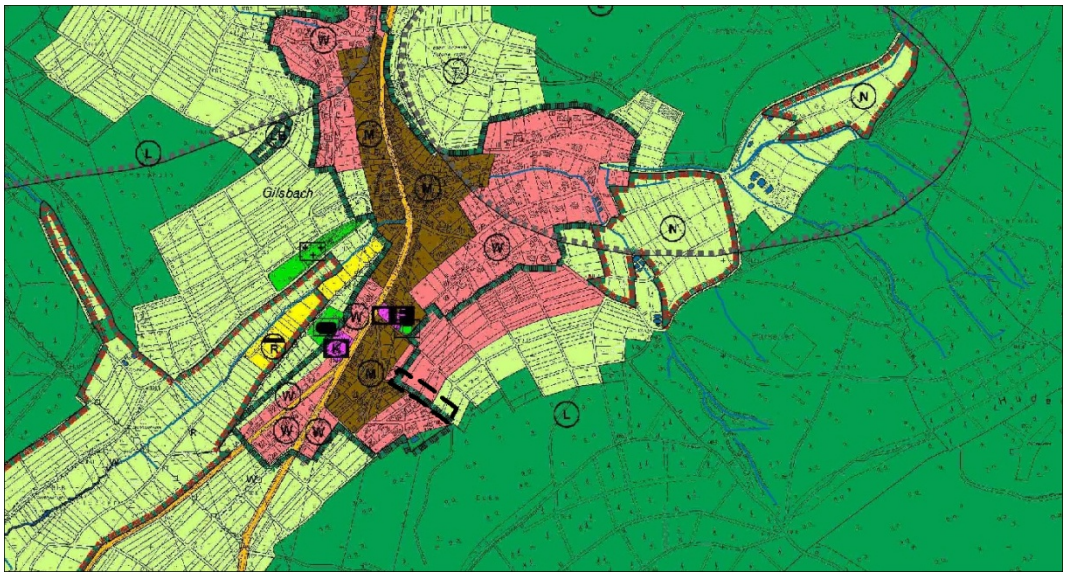
Für den gesamten Planbereich wird die vorhandene Satzung der Gemeinde Burbach im Ortsteil Gilsbach gemäß § 34 BauGB erweitert.

5.3 Plangrundlagenübersicht



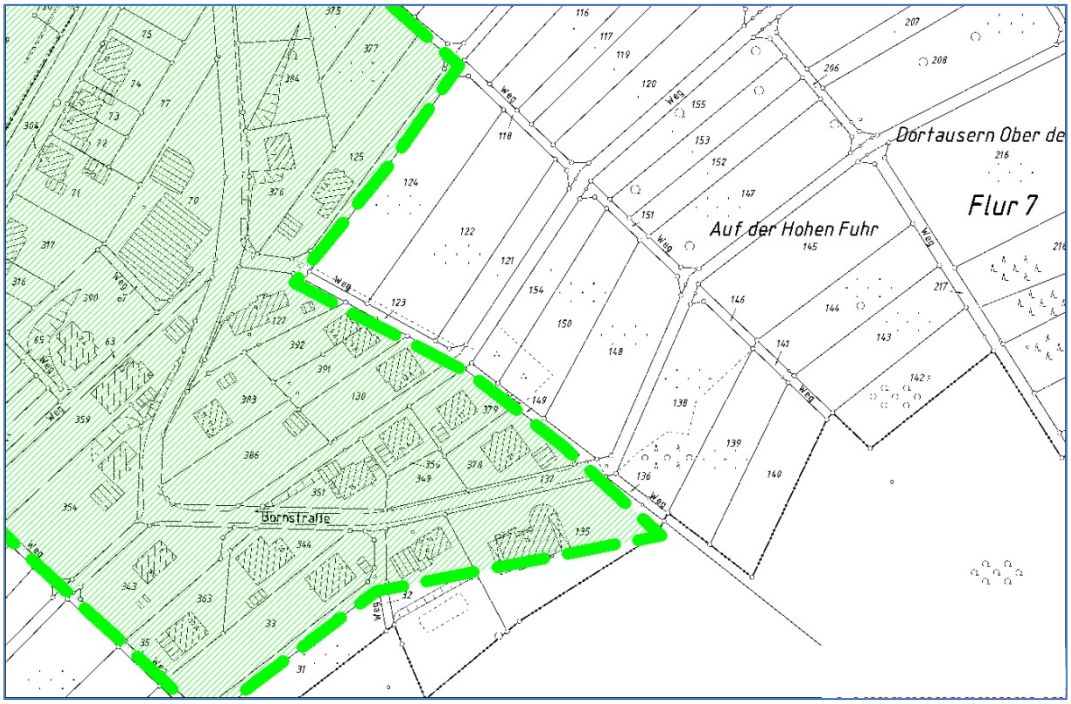
Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Siegen–Wittgenstein und Olpe) vom 12.03.2008

▪▪▪▪▪▪▪▪▪▪▪▪ Planungsbereich



Flächennutzungsplan Gemeinde Burbach vom 16.06.2006

– – – – · Abgrenzung des Geltungsbereiches



Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB vom 16.10.1980

– – – – · Abgrenzung der Satzung

6.0 Planinhalte

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der Eigenart des Planungsinstruments nicht festgesetzt. Die zukünftige Bebauung richtet sich somit gemäß § 34 Abs.1 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der Eigenart des Planungsinstruments nicht festgesetzt. Die zukünftige Bebauung richtet sich somit gemäß § 34 Abs.1 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung.

6.3 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend der Eigenart des Planungsinstruments nicht festgesetzt. Die zukünftige Bebauung richtet sich somit gemäß § 34 Abs.1 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung.

6.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Mit Ausnahme der Ausgleichsfläche A1 und einem 3m breiten Streifen parallel der geplanten, anliegenden Verkehrsflächen wird der gesamte Bereich der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke (Flurstücksteilbereiche) als „Überbaubare Grundstücksfläche“ gemäß § 23 Abs.1 BauNVO festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze gemäß § 23 Abs.3 BauNVO definiert.

6.5 Örtliche Bauvorschriften

Auf die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes wird aus Gleichbehandlungsgründen verzichtet, da im Geltungsbereich der umgebenden, bestehenden Innenbereichssatzung ebenfalls keine gestalterischen Vorschriften festgesetzt sind.

6.6 Grünfläche mit Erhaltungsgebot für vorhandene Vegetation

Der im Änderungsgebiet gelegene Teil des Flurstücks 138 steht nicht für eine Bebauung zur Verfügung. Das hier vorhandene hochwertige Biotop mit seinen Lebensgemeinschaften muss erhalten werden. Gleichzeitig dient es als Pufferzone zur Biotopkatasterfläche „Niederwälder Simberg“ und damit auch als Waldabstandsfläche.

Aus vorgenannten Gründen wird die Fläche mit der Signatur für „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern„ umgrenzt und damit im Bestand geschützt.

7.0 Verkehrserschließung

7.1 Äußere Erschließung

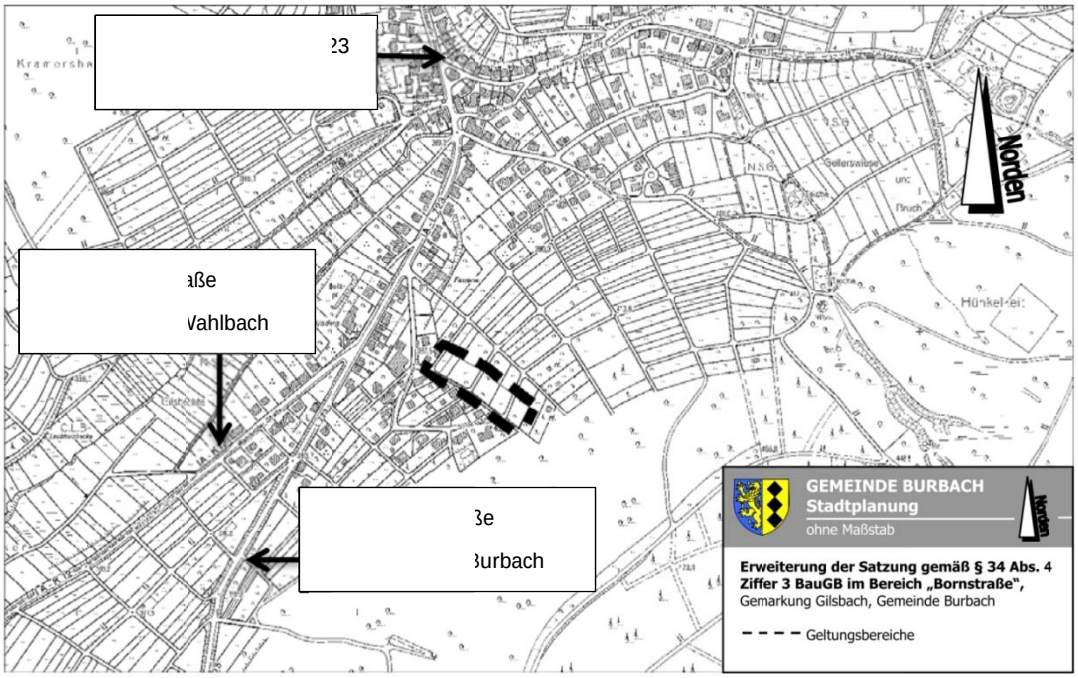
Die äußere Erschließung des Erweiterungsgebietes erfolgt unmittelbar über die nahegelegene Bornstraße, die auf die innerörtliche Haupterschließungsstraße,

die Landstraße L 723 mündet. Die L 723 führt im Norden zur Anschlussstelle Wilnsdorf der Autobahn A 45. In südlicher Richtung verbindet sie das Plangebiet mit dem Zentrum der Gemeinde Burbach sowie über die Bundesstraße B 54 mit den angrenzenden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

7.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Geltungsbereichs wird durch die festgesetzten Verkehrsflächen sichergestellt. Auf der Grundlage der vorhandenen Wirtschaftswege werden diese nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Burbach zu einer Erschließungsstraße ausgebaut, die das Erschließungserfordernis für die hier maximal möglichen 5 bis 6 Einfamilienhäuser hinreichend abdeckt.

7.3 Erschließungsplanübersicht



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

– – – – Abgrenzung des Geltungsbereiches

8.0 Wasserversorgung

8.1 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung des Erweiterungsgebietes erfolgt durch die Gemeinde Burbach und wird durch den Wasserverband Siegerland sichergestellt. Die Anschlüsse an das Trinkwasserleitungsnetz müssen beim Tiefbauamt der Gemeinde Burbach beantragt werden. Derzeit wird im Zuge des Abwasserbeseitigungskonzeptes auch das Trinkwasserversorgungsnetz im Bereich Bornstraße mit überplant. Die Planung sieht entsprechende Trinkwasserversorgungsleitungen im Bereich der geplanten Verkehrsflächen des Gebietes vor.

8.2 Löschwasserversorgung

Nach der Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 BauGB handelt es sich bei der bestehenden Ortslage im Bereich Bornstraße um ein Allgemeines Wohngebiet; dies ist damit gleichzeitig Beurteilungsgrundlage für das Erweiterungsgebiet. Für diese Nutzungsart mit geringer Brandlast wird der Mindestbedarf von 48 cbm/h für die Mindestdauer von 2 Stunden durch das vorhandene/geplante Wasserversorgungsnetz sichergestellt.

9.0 Abwasserbeseitigung

9.1 Schmutzwasser

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Burbach sieht die Entwässerung des Bereichs der Bornstraße im Ortsteil Gilsbach im Trennsystem vor. Der geplante Schmutzwasserkanal verläuft in den im Plangebiet festgesetzten Verkehrsflächen mit Anschluss an den Kanal in der Bornstraße mit Anschluss an den Ssammelkanal im Straßenkörper der Wilnsdorfer Straße / L 723.

9.2 Niederschlagswasser

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Burbach sieht die Entwässerung des Bereichs der Bornstraße im Ortsteil Gilsbach im Trennsystem vor. Der geplante Regenwasserkanal verläuft in den im Plangebiet festgesetzten Verkehrsflächen. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird über den

Kanal in der Bornstraße und in der Wilnsdorfer Straße / L 723 dem zentralen Regerückhaltebecken in Gilsbach zugeführt.

10.0 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Erweiterungsgebietes erfolgt analog zu der benachbart weitgehend flächendeckend vorhandenen Bebauung durch die RWE Rhein Ruhr Strom Netzservice GmbH. Ein Anschluss von 5 bis 6 zusätzlichen Wohnhäusern an das Stromnetz ist ohne weiteres möglich, muss aber zum gegebenen Zeitpunkt beim Versorgungsträger beantragt werden. Abstimmungen hierzu finden grundsätzlich während der Tiefbauplanungen und der Umsetzung der Maßnahmen zwischen der Gemeinde Burbach und der RWE Net AG statt.

11.0 Gasversorgung

Die Gasversorgung des Erweiterungsgebietes erfolgt analog zu der benachbart weitgehend flächendeckend vorhandenen Bebauung durch die RWE-Gas AG. Ein Anschluss von 5 bis 6 zusätzlichen Wohnhäusern an das Gasnetz ist kapazitätsmäßig ohne weiteres möglich, muss aber zum gegebenen Zeitpunkt beim Versorgungsträger beantragt werden. Abstimmungen hierzu finden grundsätzlich während der Tiefbauplanungen und der Umsetzung der Maßnahmen zwischen der Gemeinde Burbach und der RWE Gas AG statt.

12.0 Telekommunikation

Die Versorgung des Erweiterungsgebietes mit Telekommunikationseinrichtungen über Leitungen der Deutschen Telekom ist durch Ergänzung des vorhandenen Netzes möglich. Der Anschluss der 5 bis 6 zusätzlichen Wohnhäuser an das Telekommunikationsnetz muss zum gegebenen Zeitpunkt beim Versorgungsträger beantragt werden. Abstimmungen hierzu finden grundsätzlich während der

Tiefbauplanungen und der Umsetzung der Maßnahmen zwischen der Gemeinde Burbach und der Deutschen Telekom statt.

13.0 Natur und Landschaft

Die Erweiterung der Satzung gemäß §34 BauGB im Bereich „Bornstraße“ wird gemäß §13 BauGB nach dem vereinfachten Verfahren durchgeführt, wonach es keiner Umweltprüfung bedarf. Die verbleibenden naturschutzrechtlichen und umweltrelevanten Belange wie Artenschutzprüfung, Eingriffsregelung und Nachweis der FFH-Verträglichkeit sind dem Verfahren als selbständige Anlage in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans beigefügt.

Die sich daraus abgeleiteten Festsetzungen im Änderungsgebiet sind folgende:

1. Das Flurstück 138 (tlws.) bleibt Grünfläche und wird aufgrund seines Bestandes als hochwertiges Biotop, das gleichzeitig als Pufferzone zur Biotopkatasterfläche „Niederwälder Simberg“ dient, mit einem Erhaltungsgebot für die vorhandene Vegetation festgesetzt.
2. Zur Aufwertung des Landschaftsbildes am Übergang der Ortslage zur freien Landschaft wird die Ausgleichsfläche A1 festgesetzt. Hier sind pro 20 lfd. Meter Ausgleichsfläche acht standortheimische Baum- und Straucharten zu pflanzen. Ausführung, Artenwahl und Pflanzenqualitäten richten sich nach der Veröffentlichung des Kreises Siegen-Wittgenstein „Landschaftliches Gestalten mit einheimischen Gehölzen und Stauden im Kreis Siegen-Wittgenstein“. Pflanzenarten, die hierin nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig.
3. In der Eingriff-/Ausgleichsbilanz verbleibt ein zu kompensierendes Defizit von 8.404 Punkten, welches über das Ökokonto der Gemeinde Burbach aus der Maßnahme „Entwicklung von Auenstrukturen und Lebensräumen an der Heller, Station km 18,94 bis km 19,2“ ausgeglichen wird.

Daraus resultiert, dass die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche im Änderungsgebiet sowie die Maßnahme „Entwicklung von Auenstrukturen und Lebensräumen an der Heller Station km 18,94 bis km 19,2“ / Teil I aus dem Ökokonto der Gemeinde Burbach der mit E gekennzeichneten Fläche in Bezug auf die hier zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet werden.

Diese Zuordnung erfolgt in Form einer Sammelzuordnung, d.h. die mit E gekennzeichnete Fläche wird insgesamt den Maßnahmen auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche sowie der Maßnahme „Entwicklung von Auenstrukturen und Lebensräumen an der Heller Station km 18,94 bis km 19,2“ / Teil I aus dem Ökokonto zugeordnet.

14.0 Bodenbewertung

14.1 Altlasten

Nach dem der Gemeinde vorliegenden Altlastenkataster und nach Aussage der Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung des Gebietes ist mit Bodenverunreinigungen und Altlastenvorkommen im Planbereich nicht zu rechnen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

14.2 Kampfmittel

Die der Gemeinde Burbach zur Verfügung stehenden Karten der Bezirksregierung Arnsberg lassen für den Planbereich und die Umgebung keine Bombenabwürfe erkennen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub dennoch auf außergewöhnliche Verfärbung hin, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

14.3 Bergbau

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW liegt der Planbereich außerhalb

verliehener Bergwerksfelder. Im geplanten Baugebiet selbst ist kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf diesen Bereich ist daher nicht zu rechnen.

15.0 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen seitens der Gemeinde Burbach sind im Plangebiet nicht erforderlich, da entsprechende Grundstücksaufteilungen im Hinblick auf eine ausreichende Erschließung bereits vorhanden sind oder auf dem Wege privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern erreicht werden können.

16.0 Denkmalschutz

Denkmalwerte, oberirdische oder unterirdische Anlagen sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wurde folgender Hinweis mit in die Planlegende aufgenommen: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen oder Verfärbungen von der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Burbach als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon Nummer: 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).“

17.0 Quellenverzeichnis

17.1 Gesetzesgrundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619).

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB1. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466).

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesbauordnung (BauONW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S.729).

Gemeindeordnung (GONW)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539).

17.2 Plangrundlagen

Regionalplan (RP)

Regionalplan (RP), Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.2008.

Flächennutzungsplan (FNP)

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006.

Landschaftsplan (LP)

Landschaftsplan der Gemeinde Burbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2003.

17.3 Sonstige

Umweltbericht der Gemeinde Burbach zum Satzungsverfahren in der aktuellen Fassung.

18.0 Anlagen

- Umweltbericht (Landschaftspflegerischer Begleitplan)